

Vorwort zur Neuauflage

Tun und Unterlassen, erschienen 1995 im Reclam-Verlag, ist seit längerem vergriffen – zum Bedauern vieler Kollegen und Kommilitonen. Um so dankbarer bin ich dem Alibri Verlag, dass er 20 Jahre nach Erscheinen das Buch in einer Neuauflage herausbringt. Der vorliegende Text ist im Wesentlichen unverändert. Lediglich einige Fehler sind korrigiert und die Rechtschreibung angepasst. Eine Aktualisierung hätte bedeutet, an sehr vielen Stellen Ergänzungen einzufügen und eine große Fülle neuerer Literatur zu berücksichtigen.

In der Tat ist die Diskussion um einige der in diesem Buch angesprochenen Fragen in den letzten zwei Jahrzehnten nicht nur weitergegangen, sie hat sich – besonders in der angelsächsischen Philosophie – auch ausgedehnt und intensiviert. Auch im deutschsprachigen Bereich sind zu den drei Kernthemen dieses Buchs: *Analyse des Unterlassungsbegriffs*, *Kausalität von Unterlassungen* und *normative Beurteilung von Unterlassungen im Vergleich mit (positiven) Handlungen* gewichtige Beiträge erschienen. Ich hebe zwei besonders hervor: die Monographie von Armin Berger *Unterlassungen: Eine philosophische Untersuchung* von 2004 und J. Carl Bottek *Unterlassungen und ihre Folgen. Handlungs- und kausalitätstheoretische Überlegungen* von 2014. Die Frage nach der Kausalität von Unterlassungen wird zudem in der Monographie von Dieter Birnbacher und David Hommen *Negative Kausalität* von 2012 erneut aufgenommen und in einen größeren, auch nicht-handlungsartige Nicht-Ereignisse umfassenden Zusammenhang gestellt.

Was die *Analyse des Begriffs der Unterlassung* betrifft, so ist die in diesem Buch entwickelte und weitgehend an der rechtswissenschaftlichen Auffassung von Unterlassungen orientierte Explikation in den neueren deutschsprachigen Beiträgen teils übernommen, teils mit dem Hinweis auf begriffliche Folgelasten (wie die Inflationierung der mit einer positiven Handlung ausgeführten Unterlassungen) kritisiert worden. So schlägt

Berger statt des hier vorgeschlagenen weiten Begriffs von Unterlassen einen engeren Begriff vor, nach dem von einer Unterlassung nur dann gesprochen werden kann, wenn ein Akteur eine Handlung nicht ausführt, zu der er *verpflichtet* ist oder die von ihm *erwartet* wird.¹ Eine ähnliche Strategie schlagen eine Reihe angelsächsischer Autoren ein.² Eine Unterlassung setzt danach voraus, dass eine Norm gilt, die ein bestimmtes Handeln fordert und der Unterlassende diese Handlung nicht ausführt. Auf diese Weise wird das Problem der Inflationierung der Zahl der Unterlassungen stark abgemildert, zugleich jedoch in Kauf genommen, dass sich der handlungstheoretisch rekonstruierte Begriff vom Alltagssprachgebrauch ein Stück weit entfernt. Einen anderen Weg beschreitet Bottek, indem er Unterlassungen zusammen mit positiven Handlungen mit G. H. von Wright als Varianten des Handelns auffasst, so dass Unterlassungen nicht mit Handlungen, sondern Unterlassungshandlungen mit Ausführungshandlungen kontrastieren. Außerdem geht Bottek anders als die vorliegende Konzeption davon aus, dass Unterlassungen ebenso wie positive Handlungen notwendig absichtlich sind oder zumindest als absichtlich rekonstruiert werden können.

Besonders intensiv ist in den letzten Jahren die Debatte um die nach wie vor umstrittene Frage der Kausalität von Unterlassungen weitergeführt worden. In diesem Punkt stehen sich die Auffassungen zweier prominenter Chicagoer Rechtsphilosophen gegenüber. Während Michael S. Moore bezweifelt, dass Unterlassungen als Ursachen bzw. als kausale Faktoren an der Verursachung von Ereignissen beteiligt sein können, geht Richard W. Wright stattdessen von einer strukturellen Symmetrie zwischen aktivem Tun und passiven Geschehenlassen aus. Moore ist der Auffassung, dass Akteure, die angesichts einer Situation, in der zur Verhinderung eines Unfalls ein Eingreifen erforderlich ist, untätig bleiben, obwohl sie zum Eingreifen verpflichtet sind, für ihr Untätigbleiben zwar moralisch und/oder rechtlich verantwortlich sind, dass diese Verantwortlichkeit aber auf keiner wie immer gearteten kausalen Verantwortlichkeit beruht. Die Zuschreibung von Verantwortlichkeit sei in diesen Fällen vielmehr in andersartigen Beziehungen, z. B. solchen der kontrafaktischen Abhängigkeit fundiert: Falls der Akteur eingegriffen hätte, wäre der Unfall – mit Wahrscheinlichkeit oder mit Sicherheit – verhindert worden. Dieser Analyseansatz einer

1 Vgl. Berger, Armin: Unterlassungen: Eine philosophische Untersuchung. Paderborn 2004, S. 234.

2 Vgl. etwa McGrath, Sarah: Causation by omission: a dilemma. In: *Philosophical Studies* 123 (2005), S. 125-148.

hypothetischen oder Quasi-Kausalität von Unterlassungen ist in der Wissenschaftstheorie insbesondere von Phil Dowe ausgebaut worden.³ Moore rechtfertigt den Rückgriff auf eine lediglich hypothetische Kausalität u. a. mit dem methodologischen Prinzip des Schlusses auf die beste Erklärung: Die Annahme, dass Unterlassungen nicht im eigentlichen Sinn kausal sein können, soll nicht nur die intuitive Differenz zwischen aktiver und passiver (scheinbarer) Verursachung erklären, sondern auch die verminderte Zuschreibung normativer Verantwortung für Straftaten wie Totschlag oder Körperverletzung, wenn diese durch Untätigbleiben statt durch aktives Tun begangen werden. Hinzu kommen bei Moore ontologische Vorbehalte: Eine Unterlassung könne nichts verursachen, weil sie ontologisch gesehen ein Nichts sei. Demgegenüber sieht Richard W. Wright keinerlei kausale Asymmetrie zwischen Tun und passivem Geschehenlassen. Beide seien in derselben Weise ursächlich für das, was sich aus ihnen ergibt, und beide ließen sich in das von H.L.A. Hart und Tony Honoré (1959), John L. Mackie (1974) und Ingeborg Puppe (1980) entwickelte INUS- (bzw. NESS-) Modell der Verursachung integrieren.

Nicht weniger umstritten, aber deutlich weniger diskutiert als die Frage der Kausalität von Unterlassungen ist, wie weit die in der Alltagsmoral wie im Recht verbreitete *normative Differenzierung zwischen Handeln und Unterlassen* und die weitgehende Entlastung des Akteurs von negativer oder Unterlassensverantwortung rational gerechtfertigt werden kann. Umstritten ist überdies, ob eine Rechtfertigung, falls sie möglich ist, sich eher auf die Begleitfaktoren der Unterscheidung zwischen Handeln und Unterlassen beruft oder auf inhärente Merkmale der beiden Begehungsarten (oder auf beide). Von praktisch-politischer Bedeutung ist diese Frage insbesondere im Kontext der weiterhin offenen Diskussion über die Rechtfertigbarkeit der aktiven Sterbehilfe (gegenüber dem Sterbenlassen)⁴ und der (aktiven) Früheuthanasie.⁵ Daneben hat der Begriff des (passiven) Sterbenlassens konzeptionelle, aber auch normative Bedeutung für den in der Hospizbewegung und der Palliativmedizin zum Leitbegriff gewordenen Begriff des „natürlichen Todes“ erlangt.⁶ Ein weiteres Feld der Debatte,

3 Vgl. Dowe, Phil: A counterfactual theory of prevention and ‘causation’ by omission. In: Australasian Journal of Philosophy 79 (2001), S. 216-226.

4 Vgl. Thiele, Felix (Hrsg.): Aktive und passive Sterbehilfe. München 2005.

5 Vgl. Merkel, Reinhard: Früheuthanasie. Baden-Baden 2001.

6 Vgl. Seymour, J. E.: Revisiting medicalisation and ‘natural’ death. In: Social Science & Medicine 49 (1999), S. 691-704. Bormann, Franz-Josef: Ein natür-

ebenfalls noch weitgehend offen, betrifft die Verantwortungszuweisung bei *Mehrfachunterlassungen*⁷ und insbesondere die Frage, wie sich die – moralischen und strafrechtlichen – Verantwortlichkeiten darstellen, wenn eine aus moralischen oder anderen gravierenden Gründen unerwünschte Sachlage bestehen bleibt, weil keiner von mehreren Beteiligten, die dazu in der Lage wären, die Initiative zu ihrer Änderung ergreift. Ein Beispiel für dieses im Strafrecht sogenannte „Gremienproblem“⁸ ist das Weiterbestehen des Schießbefehls an der deutsch-deutschen Grenze bis 1989 trotz realistischer Chancen seiner Aufhebung, hätte eine Mehrheit des Politbüros der SED die dazu notwendigen Schritte unternommen.

licher Tod – was ist das? In: Schockenhoff u. a. (Hrsg.): Medizinische Ethik im Wandel, 2005, S. 300-309.

- 7 Vgl. Schweikard, David P.: Verantwortung für kollektives Unterlassen. In: Gerber / Zanetti (Hrsg.): Kollektive Verantwortung und internationale Beziehungen, 2010, S. 94-133.
- 8 Vgl. Puppe, Ingeborg: Strafrecht, Baden-Baden 2011, S. 17. Birnbacher, Dieter / David Hommen: Negative Kausalität. Berlin/Boston 2012, S. 160 ff.

1. Einleitung:

Worum es in diesem Buch geht

Der Gegenstand der folgenden Überlegungen ist ein universales und wohlvertrautes Element unseres moralischen Urteilens: die Tendenz, Tun und Unterlassen, Handeln und Geschehenlassen, aktives Eingreifen und passives Untätigbleiben moralisch deutlich *verschieden* zu beurteilen, und zwar auch dann, wenn sich Handeln und Unterlassen in Motiven, Absichten und Folgen nicht oder nur unwesentlich unterscheiden. Wer einen anderen vorsätzlich belügt oder betrügt, indem er ihm Märchen aufischt, wird gemeinhin strenger moralisch verurteilt als wer einen anderen durch das Verschweigen wichtiger Tatsachen wissentlich im Irrtum lässt. Der Vorstand einer Bank, der förmlich beschließt, ein vor der Zahlungsunfähigkeit stehendes Unternehmen bankrott gehen zu lassen, hat eher Kritik zu erwarten als der Vorstand einer anderen Bank, der stillschweigend darauf verzichtet, mögliche Sanierungsmaßnahmen einzuleiten.

Stark ausgeprägt ist die Diskrepanz in der Beurteilung von Handeln und Unterlassen insbesondere da, wo andere durch ein Handeln oder Unterlassen Schäden an Leib und Leben davontragen. Einen anderen vorsätzlich zu töten, scheint in weit höherem Maße moralisch verurteilenswert als seinen Tod lediglich nicht zu verhindern, obwohl man ihn verhindern könnte, ihn also „sterben zu lassen“. Das bloße „Sterben-Lassen“ scheint – zumindest auf den ersten Blick – sehr viel weniger bedenklich als das vorsätzliche Töten, entsprechend dem – allerdings ironisch gemeinten – Vers des englischen Dichters A. H. Clough:

Thou shalt not kill, but need'st not strive
Officiously [übereifrig] to keep alive.

Bestätigt wird dieser Eindruck durch die seit Jahrzehnten andauernde medizinethische und juristische Diskussion über die aktive und passive Sterbehilfe. Während die aktive Tötung auf Verlangen weltweit (mit der Aus-